

Vorausschauende Altersabsicherung

Vorteile des Steuerrechts **richtig nutzen**



André Schmitt

© Carolin Jacklin/BVK

© iStock_eyetoeFix

Altersvorsorge besteht grundsätzlich in der einkommensmäßigen Absicherung der im Einzelfall – glücklicherweise – unbekanntem Zielspanne zwischen dem Ausscheiden aus der Erwerbsphase und dem Tod. Versicherungsmathematiker sprechen auch vom „Langlebkeitsrisiko“. Und weil der Fiskus – zumindest teilweise – in der Ansparphase mit Steuerfreibeträgen unterstützt, lässt er es sich im Leistungsfall nicht nehmen, die Rente zunehmend zu besteuern. Was bedeutet dies konkret für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke und welche Gestaltungsspielräume bieten die Regelungen?

Steuerliche Absetzbarkeit von Altersvorsorgebeiträgen

Durch das Alterseinkünftegesetz sind Pflicht- und freiwillige Beiträge an berufsständische Versorgungswerke im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Der Höchstbetrag ist dabei gekoppelt an den Höchstbeitrag in der knappschaftlichen Rentenversicherung West. Dieser beläuft sich für das Jahr 2021 auf 25.787 €. Davon können bereits 92 % der im Kalenderjahr geleisteten Beiträge steuerlich berücksichtigt werden. Die wirksamen Höchstbeträge liegen damit bei 23.724 € (bei Zusammenveranlagung 47.448 €). In den nachfolgenden Jahren steigt der abzugsfähige Prozentsatz jährlich um zwei Prozentpunkte an, so dass ab dem Jahr 2025 100 % der Beitragszahlungen, entsprechend der jeweils geltenden Höchstbeiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung, einkommensteuerrechtlich geltend gemacht werden können. Für Arbeitnehmer wird der Abzugsbetrag dabei um den steuerfreien Arbeitgeberanteil gekürzt.

Besteuerung der Alterseinkünfte

Alterseinkünfte werden in einem langen Übergangszeitraum in die vollständige nachgelagerte Besteuerung überführt. Im Jahr des Rentenbeginns wird der prozentuale Anteil des steuerpflichtigen Renteneinkommens be-

stimmt. Daraus ergibt sich der steuerfreie Eurobetrag. Die Festschreibung dieses Eurobetrags erfolgt endgültig aber erst in dem Jahr nach dem Renteneintritt, um Besonderheiten im Renteneintrittsjahr auszuschließen. Dieser Wert bleibt zukünftig unverändert (Rentenfreibetrag) und wird nicht dynamisiert. Dies führt dazu, dass alle Rentenerhöhungen voll in die Steuerpflicht eingehen.

Wie viel von der Rente versteuert werden muss, richtet sich danach, in welchem Jahr der Leistungsbezug begonnen hat. Für alle vor 2006 eingewiesenen Renten beträgt der steuerrelevante Anteil 50 %. Für neu hinzukommende Rentnerjahrgänge erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte, ab dem Jahr 2021 bis zum Jahr 2040 um einen Prozentpunkt. Bei Rentenbezug ab dem Jahr 2040 sind die gesamten Alterseinkünfte zu 100 % für die Ermittlung des Steuerzahlungsbetrages heranzuziehen, es gibt keinen Rentenfreibetrag mehr. Wichtig für das Verständnis der Neuregelung ist, dass sich die sukzessive Erhöhung auf den Rentnerjahrgang bezieht und nicht zu einer fortlaufenden Erhöhung der Besteuerung führt. Wer dieses Jahr (Besteuerungsanteil 81 %) in den Ruhestand geht, behält den steuerfreien Teil der Rente auch in späteren Jahren.

Die Höhe der individuellen Steuerlast lässt sich nicht pauschal aus dem steuerpflichtigen Teil der Rente ableiten. Viele Faktoren können die tatsächliche Steuerbelastung eines einzelnen Versorgungsempfängers beeinflussen, beispielsweise weitere Einkünfte, der Familienstand, die Höhe der steuerlich absetzbaren Aufwendungen (z. B. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) oder etwaige außergewöhnliche Belastungen. Dennoch sollte die voraussichtliche Steuerschuld möglichst frühzeitig einkalkuliert werden, damit der Steuerbescheid nicht zu einem bösen Erwachen führt. Bei dieser Prognose behilflich sind Steuerberater oder Lohnsteuerhilfevereine.

Klagen über Doppelbesteuerung in der Übergangsphase

Der Bundesfinanzhof hatte jüngst über zwei Klagen zu entscheiden, in denen eine unrechtmäßige Doppelbesteuerung in der Übergangsphase bemängelt wurde. Kurzgefasst: Das oberste Finanzgericht geht durchaus von dem Risiko einer doppelten Besteuerung künftiger Rent-

TABELLE 1

Abzugsfähiger Anteil für Altersvorsorgeaufwendungen

Jahr	Maximal abzugsfähiger Anteil in %	Höchstbeitrag	Maximal abzugsfähig Ledige	Maximal abzugsfähig Zusammenveranlagung
2020	90	25.046 €	22.541 €	45.082 €
2021	92	25.787 €	23.724 €	47.448 €
2022	94	Wird vom Gesetzgeber noch festgelegt		
2023	96			
2024	98			
2025	100			

Nach Einschätzung des Bundesfinanzhofs dürfen weder der Grundfreibetrag noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in die Berechnung des steuerfreien Anteils der Rente mit einbezogen werden.

nerjahrgänge aus, auch wenn es diese in den beiden individuellen Fällen verneint und die Klagen abweist. Der besondere Wert dieses Urteils besteht sicherlich darin, dass Berechnungsparameter für die Ermittlung einer etwaigen doppelten Besteuerung festgelegt wurden. Nach Einschätzung des Bundesfinanzhofs dürfen weder der Grundfreibetrag noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in die Berechnung des steuerfreien Anteils der Rente mit einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund ist heute schon absehbar, dass es nach der Bundestagswahl zu Anpassungen bei der Rentenbesteuerung kommen wird. Wie soll man sich in dieser Gemengelage verhalten? Zunächst einmal ist es von Bedeutung, die Chance auf eine geringere Besteuerung grundsätzlich zu wahren. Dazu ist es ratsam, sich an den Steuerberater zu wenden, um zu prüfen, ob Rechtsmittel gegen einen aktuellen Steuerbescheid eingelegt werden sollten. Das hält den Bescheid offen und schafft zudem Zeit, bis eine politische Lösung in Gestalt einer Gesetzesänderung in Sicht ist.

Besteuerung in %

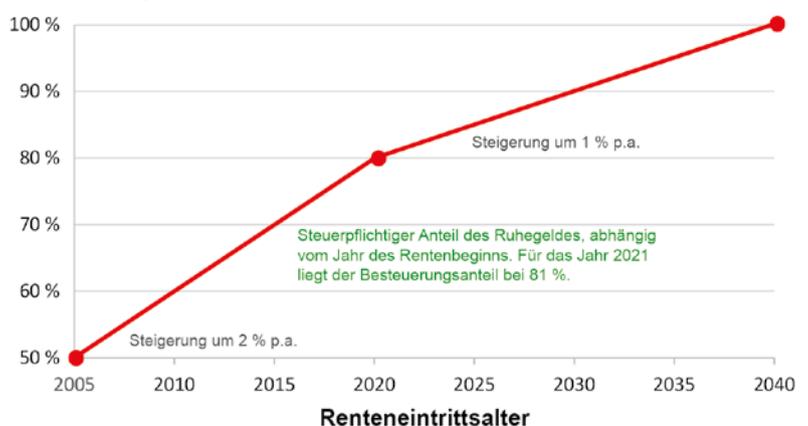


Abb. 1: Besteuerung von Alterseinkünften



Abb. 2: Ruhestandsplanung

Gestaltungsoptionen nutzen

Für eine vorausschauende individuelle Altersabsicherung ist es lohnenswert, sich mit der schwerfälligen Materie auseinanderzusetzen. Schließlich wird der Lebensstandard aus dem Nettoeinkommen finanziert. Verschiedene Abzugsarten führen dazu, dass sich die in Aussicht gestellte Rente im Leistungsfall unter Umständen erheblich reduziert. Das sollte bei der Vorsorgeplanung bereits in jungen Jahren be-



Autor

André Schmitt

Bayerische Ärzteversorgung
Referatsleiter Gremien- und
Öffentlichkeitsarbeit

Literaturtipp



Serie zur berufsständischen Altersvorsorge:
Schmitt A.: „Entwicklung der berufsständischen Altersversorgung“, Der Allgemeinarzt 2021; 43 (10): 71–72

www.allgemeinarzt.digital/praxisalltag/entwicklung-der-berufsstaendischen-altersversorgung-71669



Schmitt A.: „Aufgaben und Wesen berufsständischer Versorgungswerke“, Der Allgemeinarzt 2021; 43 (12): 66–67

www.allgemeinarzt.digital/praxisalltag/aufgaben-wesen-versorgungswerke-78964

rücksichtigt werden. Gerade unter diesem Gesichtspunkt eröffnet das Alterseinkünftegesetz auch Gestaltungsmöglichkeiten. Diese Steuerentlastung sollte konsequent genutzt werden, um die Belastungen während der Rentenbezugsphase zu kompensieren.

Welche Möglichkeiten der Aufstockung mit freiwilligen Zahlungen an die Ärzteversorgung bestehen, erfahren Interessierte beim jeweiligen berufsständischen Versorgungswerk. ♦

Das Bild zeigt den Screenshot der Website **Allgemeinarzt.digital**. Die Navigationsleiste enthält die Kategorien MEDIZIN, CME, PRAXISALLTAG, BERUFSPOLITIK, VERSCHREIBUNG, SERVICE und ARCHIV. Ein Suchfeld mit den Buttons 'REGISTRIEREN' und 'LOGIN' ist oben rechts zu sehen. Ein Callout weist auf das Suchfeld hin: „Hier können Sie sich registrieren!“. Ein weiterer Callout zeigt auf die Schaltflächen 'ZUM E-PAPER' und 'ZEITSCHRIFT ABONNIEREN': „Den „Allgemeinarzt“ können Sie auch als E-Paper lesen!“. Ein dritter Callout zeigt auf das Newsletter-Formular: „Bestellen Sie kostenlos unseren mehrmals im Monat erscheinenden Newsletter!“. Die Hauptseite zeigt eine CME-Karte mit dem Titel 'Lesen Sie jetzt die aktuelle Ausgabe!' und drei Artikelvorschläge: 'Akute Pharyngitis', 'Einsatz monoklonaler Antikörper' und 'Die Skabies'.

Neues CME-Portal: Bitte registrieren Sie sich NEU!

Liebe Leserinnen und Leser,
ich hoffe, Sie haben diesen CME-Artikel mit Interesse gelesen und etwas daraus erfahren, das Ihnen in Ihrer beruflichen Praxis nützt! Ab sofort können Sie diesen und weitere CME-Kurse in unserem neuen Online-Portal absolvieren. Bei positiver Absolvierung erhalten Sie eine schriftliche Teilnahmebestätigung und die erreichten Punkte werden automatisch auf Ihr Fortbildungskonto gebucht.

Ein neues Online-Portal bringt allerdings auch mit sich, dass Sie sich dafür neu registrieren müssen. Etwaige frühere Zugangsdaten sind leider nicht mehr gültig. Die Registrierung erfolgt rasch und unkompliziert und ist für Sie kostenfrei.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen bei der Fortbildung!

Mag. Thomas Schindl
Chefredakteur

Neues CME-Portal: allgemeinarzt.digital/cme

